

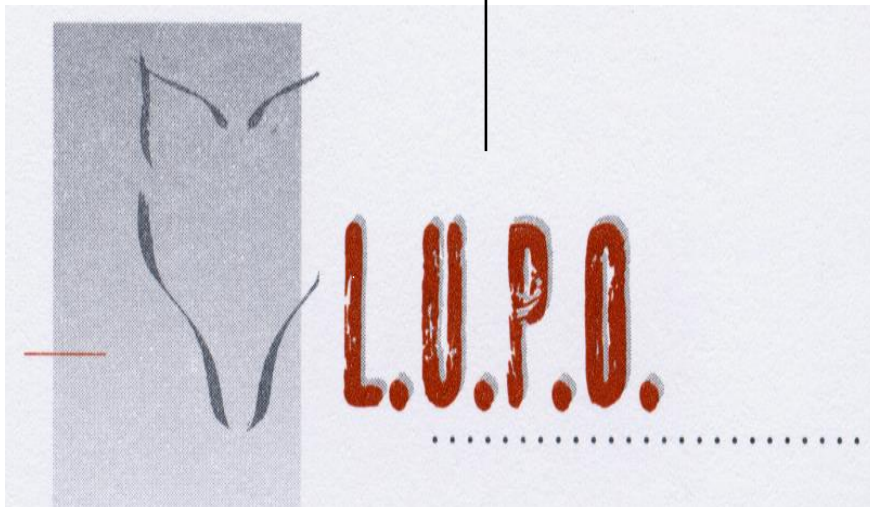
Fachbeitrag Artenschutz

- beschleunigtes Verfahren gem. 13b BauGB zum B-Plan
„Südliche Brühlfahrt“ -

VG Offenbach, Landkreis Südliche Weinstraße

2018

Auftraggeber:
VG Offenbach



GESELLSCHAFT FÜR
ANGEWANDTE
LANDSCHAFTSÖKOLOGIE
UND UMWELTPLANUNG
DR. OTT mbH

Inhalt

1. Vorbemerkung und Einleitung	2
2. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	3
3. Der neue Bebauungsplan „Südliche Brühlfahrt“ – Rahmenbedingungen und Ergebnisse der Kartierungen	4
4. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.....	14
5. Zusammenfassung und Fazit	16
6. Literatur und Webseiten	16
8. Anhang.....	18

1. Vorbemerkung und Einleitung

Der vorliegende Bebauungsplan „Südliche Brühlfahrt“ war bis zum Oktober 2018 ein Teil des Bebauungsplanes „Am Fußballplatz“ (WA 6), wurde jedoch aus diesem ausgegliedert und soll nun nach Vorgabe der Verbandsgemeinde Offenbach und des Stadtplanungsbüros stadconcept im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens nach BauGB § 13 b verwirklicht werden.

Dadurch erübrigt sich eine Änderung des Flächennutzungsplanes und es ist kein Umweltbericht für diesen Bereich mehr zu erstellen, ein Fachbeitrag Artenschutz ist jedoch zu erarbeiten, welcher hier vorgelegt wird.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (Pfeil) im Raum (Quelle Kartengrundlage: LANIS, o.M.)

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Artenschutz bildet im BNatSchG ein eigenständiges Regelungsfeld, die Grundlage dafür sind die neu gefassten §§ 44 und 45 BNatSchG.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- wildlebende Tiere der besonders und der streng geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei nach der Eingriffsregelung zulässigen Eingriffen und bei Betroffenheit von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, von europäischen Vogelarten oder solchen Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt nach § 44 (5) ein Verstoß gegen oben genannte Verbote (Zugriffsverbote) nicht vor, wenn die ökologischen Funktionen ihrer vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Dazu sind z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Aktionsbereich der lokalen Population möglich (so genannte „CEF-Maßnahmen“ = *continuous ecological functionality* oder auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“).

Im B-Plangebiet können Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie auch europäische Vogelarten vorkommen. Somit besteht grundsätzlich die Möglichkeit des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG.

Kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht vermieden werden, erfordert das Vorhaben eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG. Die Ausnahme kann nur erteilt werden, wenn die sich aus Artikel 16 der FFH-Richtlinie ergebenden Voraussetzungen für die Ausnahme erfüllt sind. Dies sind insbesondere zwingende Gründe des öffentlichen Interesses, die das Vorhaben erforderlich machen und das Fehlen von Alternativen mit geringeren Beeinträchtigungen. Ferner darf der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtert werden.

3. Der neue Bebauungsplan „Südliche Brühlfahrt“ – Rahmenbedingungen und Ergebnisse der Kartierungen

Allgemeine Rahmenbedingungen

In den nachfolgenden Abbildungen ist die Lage und die Abgrenzung des neuen B-Plans „Südliche Brühlfahrt“ dargestellt.

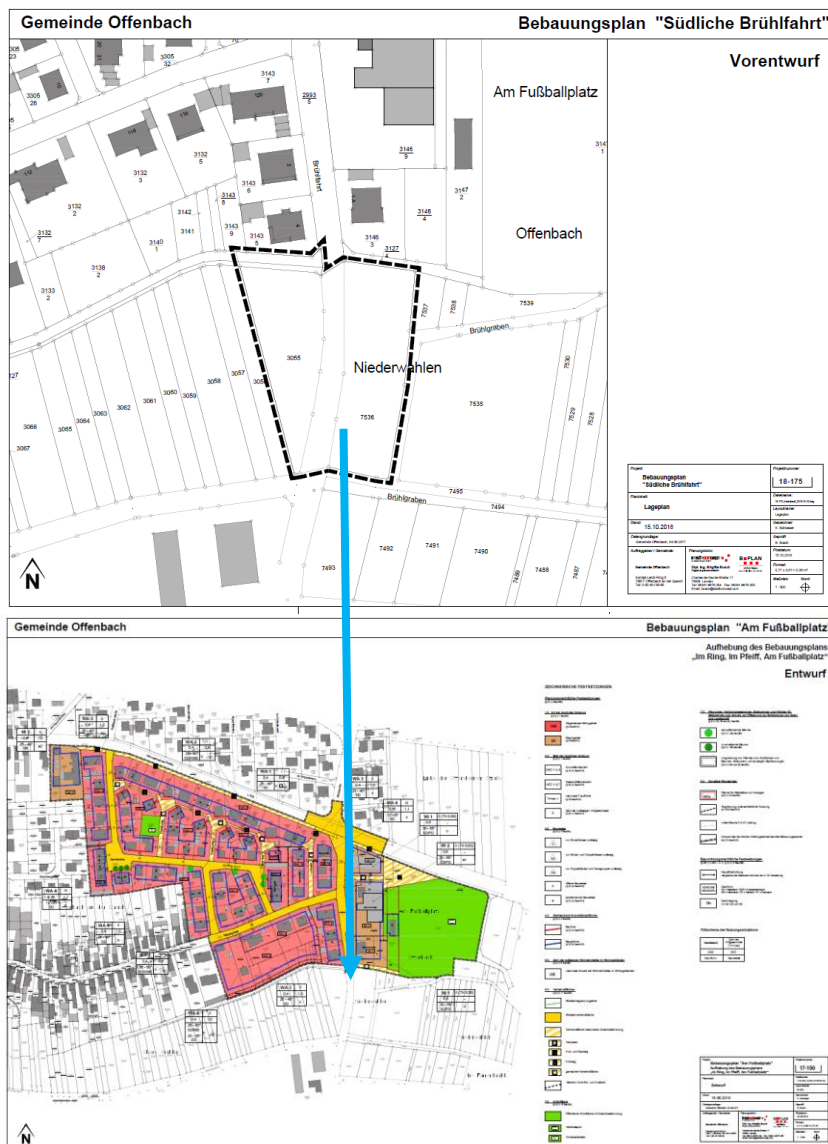


Abb. 2: Geltungsbereich des B-Plans „Südliche Brühlfahrt“ (Quelle: Büro stadtconcept) und Lage im Vergleich zum B-Plan „Am Fußballplatz“ (Quelle: Büro stadtconcept)

In der folgenden Abbildung ist der B-Plan mit seinen zum aktuellen Stand vorgesehenen Festsetzungen dargestellt, im oberen (nördlichen Bereich) befinden sich zwei Baugrundstücke für Allgemeines Wohngebiet (WA), auf dem unteren sind Private Grünflächen (PG) festgesetzt.

Der das Gebiet von Nord nach Süd zerschneidende Wirtschaftsweg – die Verlängerung der Straße „Brühlfahrt“ – soll auch weiterhin als Wirtschaftsweg klassifiziert sein.

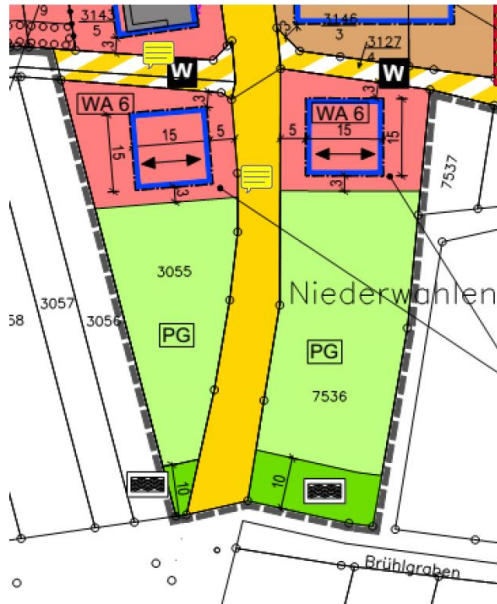


Abb. 3: Geltungsbereich des B-Plans „Südliche Brühlfahrt“ und Festsetzungen (Quelle: Büro stadconcept)

Im Flächennutzungsplan (FNP) der VG Offenbach ist für diesen Bereich Kleingartengelände dargestellt.

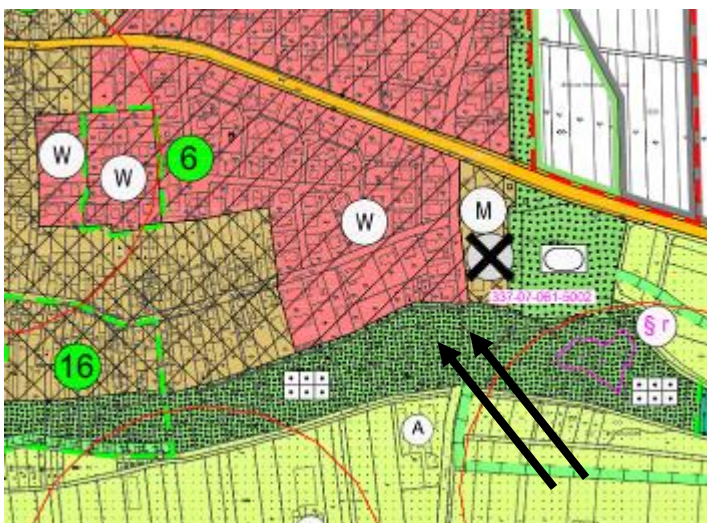


Abb. 4: Auszug aus dem FNP – Pfeile: Lage des B-Plangebietes (Quelle: BBP, o.M.)

Eigene Kartierungen

Das Gebiet des B-Planes wurde im Zuge der Geländekartierungen im Laufe der Vegetationsperiode 2018 an 8 Terminen kartiert. Man kann es grob in eine Hälfte westlich des Wirtschaftsweges (Verlängerung der Straße „Brühlfahrt“) und eine Hälfte östlich des Wirtschaftsweges unterteilen.

Auf dieser – im Vergleich zu den anderen WA-Flächen im B-Plan „Am Fußballplatz“ – noch nicht bebauten Fläche war zu Beginn der Untersuchungen im östlichen Teil eine Sukzessionsfläche (Hochstauden und Brombeeren) mit kleineren Offenbodenbereichen (vgl. auch die Fotodokumentation im Anhang); diese hatte sich dort entwickelt, da im vergangenen Jahr die dort vorher vorhandene Vegetation aus Büschen und Bäume vom Grundstückseigentümer gerodet wurde. Im Laufe der vorliegenden Untersuchungen wurde die Fläche im August 2018 dann gänzlich von Vegetation befreit.

Im westlichen Teil der Fläche sind neben Einzelbäumen Bestände von Hochstauden (u.a. Goldrute) und Schilf anzutreffen, sowie eine offene und geschotterte Fläche, die von Spaziergängern / Joggern / Hundehaltern gerne als Parkplatz genutzt wird.

Im Norden grenzt bebautes Gebiet an (WA 5 des B-Plans „Am Fußballplatz“), im Osten pauschal geschützte Flächen (gem. § 30 BNatSchG) mit dem renaturierten Brühlgraben (planfestgestellt), im Westen Gartengelände und im Süden Einzelhäuser und landwirtschaftliche Flächen.



Abb. 5: Luftbildauszug aus LANIS (o.M.) mit der Fläche des neuen B-Plans „Südliche Brühlfahrt“ (grüne Pfeile) – Aufnahme vor der Rodung im östlichen Teil in 2017

Das Plangebiet liegt in der Naturräumlichen Einheit 22 – der Nördlichen Oberrheinniederung – direkt westlich davon schließt sich die Einheit 17, das Haardtgebirge an. Hierin gelegen sind die Untereinheiten 222.13 Queichschwemmkegel bzw. 221.24 Herxheim-Offenbacher Lößplatte mit ihren fruchtbaren und ackerbaulich (Getreide, Zuckerrüben, Futteranbau, Zwiebeln etc.) genutzten Lößböden. An den – meist regulierten – Fließgewässern ziehen sich stellenweise (noch) Gehölze entlang.

Als natürliche Vegetationsgebiete wären Stieleichen-Buchenwald auf Silikatböden – wie sie hier vorherrschen - zu erwarten, daneben auch Buchen-Eichenwald, auf tieferen und staunassen Flächen auch Erlen-Eschen-Sumpfwald (Alter 1963; vgl. auch den Umweltbericht zum B-Plan „Am Fußballplatz“).

Eine spezielle botanische Kartierung wurde nicht durchgeführt, jedoch wurden im Zuge von 8 Begehungen zwischen Mai und September 2018 Erfassungen zur Fauna auf Basis der Vorgaben der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße durchgeführt und zur Potenzialabschätzung wurde die im LANIS verzeichneten Artvorkommen aus- und bewertet.

Laut LANIS unter der Rubrik Artennachweise (Zugriff 10.08.2018) liegen in der Rasterzelle 4425448 (rechts) insgesamt 249 Artnachweise vor, in der Rasterzelle 4405448 (links) sind es 195 Artnachweise. Diese Daten wurden ebenfalls ausgewertet.

Hierbei befinden sich viele ubiquitäre und häufige Arten, jedoch auch viele „besonders geschützte“ Arten sowie einige nach BNatSchG „streng geschützte“ Arten.

Die meisten davon sind aber im B-Plan-Gebiet „Südliche Brühlfahrt“ nicht zu erwarten.

Aufgrund der eigenen Kartierungen können jedoch zu den aktuellen Artvorkommen detaillierte Aussagen gemacht werden, auch wenn die Erfassungen nicht direkt zu Beginn des Jahres begonnen wurden und damit meist keine definitiven Aussagen zur Brut der Vögel gemacht werden können (spätere Auftragserteilung). Bei einigen kann sie jedoch angenommen werden, was der folgenden Aufstellung entnommen werden kann. Es konnten dabei die im LANIS zusammengestellten Arten meist bestätigt werden, neu ist aber z.B. auch der Kleine Schillerfalter für diese Rasterzelle.

Aufstellung festgestellter Arten (Fauna) auf dem Gebiet des B-Plans im Jahr 2018

An insgesamt 8 Terminen wurden die Untersuchungsflächen teils auch mit mehreren Bearbeitern kartiert, wobei ein Schwerpunkt auf den Erfassungen am Tage (Insekten, Reptilien) lag.

Säugetiere:

An Säugetieren wurden – außer der Zwergfledermaus – direkt keine Nachweise erbracht.

Nach den Biotopstrukturen und der Durchsicht der in LANIS angegebene Arten könnten hier potenziell Dachs, Igel, Feldhase, Eichhörnchen – vorkommen, sowie und der Bereich könnte als Teillebensraum (Nahrungsgebiet) der potenziell in den Gärten vorkommenden Bilche, wie Siebenschläfer, Gartenschläfer, fungieren. Auch ein Vorkommen der Haselmaus ist nicht ganz auszuschließen, zumindest im westlichen Teil, der östliche ist ja nun mehr oder minder vegetationsfrei.

Bei einer Abendbegehung Ende Juli 2018 mit einem Bat-Detektor wurde die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) im Gebiet erfasst, die mit Sicherheit das Gebiet als Jagdgebiet nutzt. Alle einheimischen Fledermausarten sind streng geschützt; die Zwergfledermaus ist eine typische Art der Siedlungsgebiete, da sie in kleinsten Spalten Unterschlupf findet und auch wenig störanfällig ist. Sie dürfte aus den nördlich anschließenden Wohngebieten stammen.

Vögel

Für eine komplette Brutvogelkartierung war es bei dieser Erfassung zu spät, jedoch konnten einige Arten festgestellt werden.

Diese sind hier aufgeführt mit Angaben, soweit möglich, ob sie brüteten (B), Brutverdacht (BV) besteht oder das Gebiet als Nahrungsgast (NG) aufgesucht wird. Zu beachten ist, dass im Gebiet und im Umfeld auch einige Nistkästen hängen, was sich natürlich positiv auswirkt. Daneben ist der Schutzstatus angegeben (alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG besonders geschützt).

Amsel (*Turdus merula*) - B

Bachstelze (*Motacilla alba*) - NG

Blaumeise (*Parus caeruleus*) - B

Buchfink (*Fringilla coelebs*) - BV

Elster (*Pica pica*) - BV

Girlitz (*Serinus serinus*) - BV

Grünspecht (*Picus viridis*) - am Rande verhört; diese Art ist „streng geschützt“, in RLP „mittel häufig“ und steht nicht mehr auf einer Roten Liste

Hausperling (*Passer domesticus*) – NG - RL D „V“, RL RLP 3

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochrurus*) - NG

Kleiber (*Sitta europaea*) – BV, NG

Mehlschwalben (*Delichon urbica*) – NG; Nahrungsgebiet, jagend, RL D „V“, RL RLP 3

Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) - BV

Star (*Sturnus vulgaris*) – BV, RL RLP „V“

Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) - BV

Die kartierten Vogelarten lassen sich, was auch anhand der Biotopstrukturen (Hecken, Hochstauden, Einzelbäume) nachvollziehbar ist, den Gilden der Gehölz-, Gebüsch- und Bodenbrüter im weiteren Sinn, sowie die Gilde der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter.

Potenziell weitere Vorkommen:

Nach der Auswertung der Daten in LANIS könnten hier auch – zumindest als Nahrungsraum – weitere Spechtarten vorkommen.

Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*) – FFH-Anh. IV-Art, „streng geschützt“, RL D „V“ – im Gebiet und am Rande, adulte Tiere und auch juvenile Tiere

Blindschleiche (*Anguis fragilis*) – besonders geschützt

Heuschrecken

Blaufügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) – besonders geschützt; nur Einzeltiere

Vierpunktige Sichelschrecke (*Phaneroptera nana*)

Großes grünes Heupferd (*Tettigonia viridissima*)

Punktierete Zartschrecke (*Leptophyes punctatissima*)

Nachtigall-Grashüpfer (*Chorthippus biguttulus*)

Wiesen-Grashüpfer (*Chorthippus dorsatus*)

Potenziell weitere Vorkommen:

Nach der Auswertung der Daten in LANIS könnte hier auch noch die „besonders geschützte“ Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*) vorkommen, die auch durch den Verfasser in wenigen Kilometern Entfernung auch schon beobachtet wurde.

Libellen

Alle Libellen sind gemäß BNatSchG „besonders geschützt“, die hier genannten kommen direkt im Gebiet nicht vor, sie sind zugeflogen und nutzen das Gebiet als Nahrungsraum,

lediglich die Blauflügel-Prachtlibelle dürfte im Brühlgraben vorkommen. Bei keiner der Arten handelt es sich um eine Rote-Liste-Art.

Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*)

Blutrote Heidelibelle (*Sympetrum sanguineum*)

Große Heidelibelle (*Sympetrum striolatum*)

Tagfalter (und tagaktive Nachtfalter/Dickkopffalter)

An Tagfaltern u.a. wurden allgemein häufige Arten festgestellt,

Admiral (*Vanessa atalanta*)

C-Falter (*Polygonia c-album*)

Großer Kohlweißling (*Pieris brassicae*)

Grünander-Weißling (*Pieris napi*)

Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*) – besonders geschützt

Karstweißling (*Pieris manni*)

Kleiner Fuchs (*Aglais urticae*)

Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonymphs pamphilus*) – besonders geschützt

Kurzschwänziger Bläuling (*Cupido argiades*) – RL RLP G (Gefährdung anzunehmen)

Landkärtchen (*Araschnia laevana*)

Ochsenauge (*Maniola jurtina*)

Tagpfauenauge (*Inachis/Aglais io*)

Zitronenfalter (*Gonepteryx rhamni*)

Gammaeule (*Autographa gamma*)

Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter (*Thymelicus sylvestris*)

Taubenschwänzchen (*Macroglossum stellatarum*), RL RLP I (Vermehrungsgast)

Direkt außerhalb auch:

Kleiner Schillerfalter (*Apatura ilia*) – besonders geschützt, RL RLP2, RL D 3, die Art flog am Brühlgraben, außerhalb des Plangebietes

Käfer und Wanzen

Der Rosenkäfer wurde in mehreren Exemplaren auf Blüten am Gehölzrand des östlichen Teils des B-Plangebietes beobachtet, er dürfte sich im Gebiet oder direkt benachbart auch entwickeln, da überall Altholz vorhanden ist.

Alle *Carabus*-Arten sind besonders geschützt.

Die Haus-Feldwespe ist zwar nicht geschützt, der Fund aber aus faunistischer Sicht interessant: erst vor wenigen Jahren wurde für Deutschland erstmals beobachtet, dass diese Art außerhalb von Gebäuden frei nistet. Dies macht sie südlich der Alpen oft, aber erst in 2014 wurde dies für Deutschland entdeckt (Reder 2014).

Rosenkäfer (*Cetonia aurata*) – besonders geschützt

Körniger Laufkäfer (*Carabus cornatus*) – besonders geschützt

Hain-Laufkäfer (*Carabus nemoralis*) – besonders geschützt

Streifenwanze (*Graphosoma italicum*)

Insgesamt viele Hautflügler (Hymenoptera) auf Blüten, dabei auch

Haus-Feldwespe (*Polistes dominula*) – brütet direkt angrenzend außerhalb am nördlichen Rand (WA 5 des B-Plans „Am Fußballplatz“), fliegt zur Nahrungssuche etc. aber auch ins Gebiet

Hornisse (*Vespa crabro*) – besonders geschützt

Zusammenfassende Bewertung der eigenen Kartierungen:

Aus artenschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht sind besonders die Vorkommen des Stars, der beiden Hautflügler und der Laufkäfer, des Rosenkäfers und der Blauflügeligen Ödlandschrecke zu nennen. Bei letzterer muss aber angemerkt werden, dass diese Art nunmehr fast überall auf trockenen und offenen Böden vorkommt und auch aus der Roten Liste gestrichen wurde. Das hiesige – ohnehin kleine – Vorkommen, ist aus naturschutzfachlicher Sicht ohne große Bedeutung.

Die Zauneidechse – eine streng geschützte Art, die auch eine FFH-Art ist – kommt hier ebenfalls und offensichtlich auch in einer Population vor, denn es wurden auch Jungtiere kartiert (vgl. Fotodokumentation). Während im östlichen Teil ein Weibchen nachgewiesen wurde, konnten im westlichen Teil mehrere Jungtiere erfasst werden. Es war geplant, mit Hilfe von Reptilienblechen die Erfassung im östlichen Bereich durch mehr Daten noch zu untermauern, doch wurde am Tag vor der geplanten Ausbringung der östliche Bereich komplett durch einen Baggereinsatz geräumt. Eine weitere gezielte Reptilienkartierung erübrigte sich damit.

Auswirkung des B-Plans auf umliegende Schutzgebiete und geschützte Flächen

Eine Auswirkung der Planung auf Naturschutzgebiete bzw. FFH-/Vogelschutzgebiete ist nicht zu erwarten, da diese zu weit entfernt liegen und die zusätzlich zu erwartenden Auswirkungen infolge neuer Bebauung vernachlässigbar sind (z.B. Lärm, Lichtemissionen o.ä.).

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand von Offenbach und im näheren Umfeld liegen mehrere geschützte Biotoptypen (vgl. Abb. 6), wobei aber nur einer (BT 6815-0319-2007) direkt betroffen ist (vgl. Abb. 6).

Hierbei handelt es sich um die folgenden § 30-Biotop:

BT-6815-0319-2007 - Schilfröhricht am Brühlgraben östlich Offenbach – geht östlich in

BT-6815-0015-2009 - Schilfröhricht am Brühlgraben W Ottersheim über.

Der erste Biotop entspricht auch dem kartierten Biotop

BK-6815-0115-2007 - Erlenfeldgehölz und Röhricht am Brühlgraben östlich Offenbach

Der zweite dem

BK-6815-0006-2009 - Brühlgrabenaue W Ottersheim

Ziel ist jeweils der Erhalt der Biotoptypen bzw. der geschützten Biotop, der dazwischen liegende Bereich ist ein sog. Suchraum (er sollte bis zur endgültigen Kartierung möglichst nicht beeinträchtigt werden).

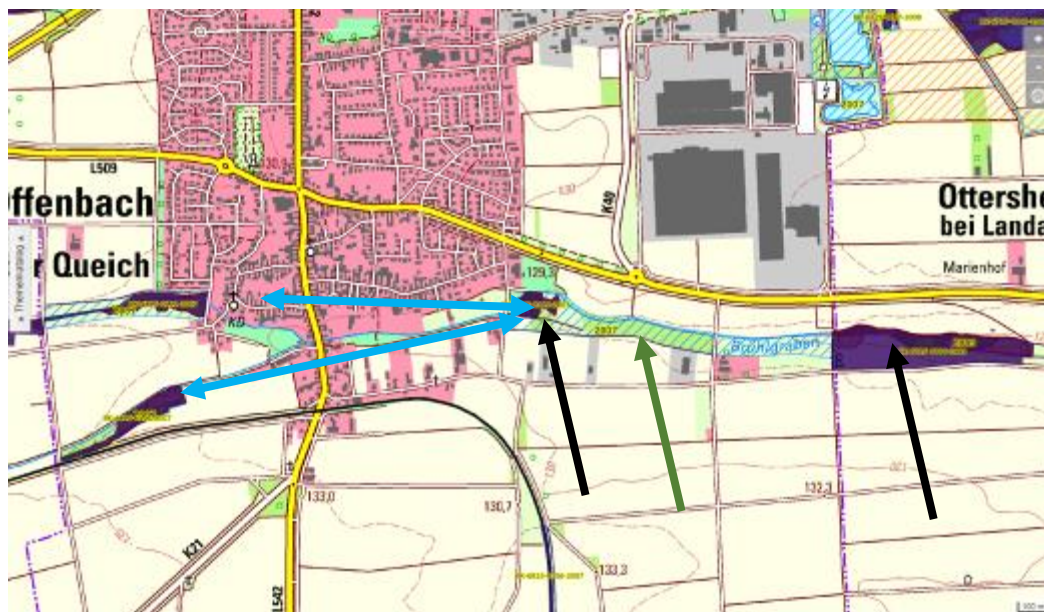


Abb. 6: Auszug aus dem Biotopkataster Rheinland-Pfalz – schwarze Pfeile: geschützte Biotop, grüner Pfeil: Suchraum Biotopkartierung; Biotopverbund: blauer Doppelpfeil (Quelle: LANIS, o.M.)

Die im B-Plan „Südliche Brühlfahrt“ geplante neue Bebauung grenzt damit direkt an den kartierten Biotop und geschützten Biotoptypen an, womit die vorher bestandene Pufferfunktion für diese wegfällt.

Andere Biotope oder Biotoptypen sind direkt nicht betroffen, doch wird der großräumige Verbund von Biotopen am Brühlgraben natürlich weiter beeinträchtigt (blauer Doppelpfeil in Abb. 6).

Dieses Konzept wird ergänzt durch die Lage und Festsetzung diverser Kompensationsmaßnahmen im Süden von Offenbach entlang des Brühlgrabens (vgl. Abb.7). So wurden dort die folgenden Maßnahmen gemäß LANIS durchgeführt:

KOM-1417767466510 - Neuanlage von Gehölzbeständen – 0,11 ha

KOM-1417769069490 - Neuanlage Grasland/Heide/Ried – 0,6 ha

KOM-1345478517617 - Neuanlage Grasland/Heide/Ried – 0,62 ha

KOM-1417764355381 - Naturwaldentwicklung – 0,3 ha

KOM-1417774555443 - Naturwaldentwicklung – 0,35 ha



Abb. 7: Kompensationsmaßnahmen (grüne Flächen) nach LANIS (Quelle: LANIS, o.M.)

Im Plangebiet und auch in der näheren und weiteren Umgebung sind keine Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete gem. BNatSchG bzw. LNatSchG vorhanden, die durch die Planung betroffen sein könnten.

Auch Naturparke oder das Biosphärenreservat Pfälzerwald sind nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt gemäß LANIS komplett in gentechnikfreiem Gebiet nach § 19 LNatSchG.

4. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ermittelt die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können und stellt diese dar. Weiterhin prüft sie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Als Datengrundlagen werden im vorliegenden Fall neben den im LANIS vorliegenden Daten besonders die eigenen Erfassungen im Untersuchungsgebiet, die im Laufe des Sommers 2018 durchgeführt wurden, verwendet.

Von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG nicht betroffene Arten

Die im Plan-Gebiet jagenden Zwergfledermäuse haben dort keine Quartiere, der Wegfall des Bereiches als Nahrungsgebiet dürfte auf die Population des Umfeldes sicher keine Auswirkung haben, denn es gibt in der Brühlgraben-Aue und im weiteren Umfeld noch genügend Nahrungsraum.

Durch das Vorhaben dürften beim aktuellen Zustand einzelne Reviere einiger ubiquitärer Vogelarten wegfallen, wodurch aber die lokalen Populationen der Arten (Gebüsch- und Baumbrüter) nicht erheblich negativ betroffen sein dürften. Als Vermeidungsmaßnahme sind die vorhandenen Bäume im südlichen Bereich des westlichen Teilbereiches des B-Plans zu erhalten (Integration in die Grünfläche). Für zu rodende Gebüsche oder Gehölze können Ersatzpflanzungen – in gleichem Umfang – bereits im Vorfeld im südlichen Teil als CEF-Maßnahmen erfolgen.

Durch die vorgesehenen zwei Gebäude (WA) sind keine übermäßigen Störungen, verstärkte Lärm- oder Lichtemissionen oder sonstige Belastungen zu erwarten.

Von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG betroffene Arten

Durch die im Jahr 2017 erfolgte Räumung im östlichen Teilbereich sind sicher etliche Reviere der Arten aus der Gilde der Gebüsch- und Baumbrüter – vgl. das Luftbild in Abb. 5 – zerstört worden. Durch die neuerliche und nunmehr komplette Räumung des östlichen Teilbereiches sind Lebensstätten der streng geschützten Zauneidechse (FFH-Anhang IV), die das Gebiet zumindest zum Teil im Jahr 2018 besiedelt hatte, verloren gegangen. Dabei sind sicher auch Tiere selbst getötet (eine gezielte Erfassung war geplant, doch konnte diese nicht mehr durchgeführt werden).

Der Erhaltungszustand dieser FFH-Art kann für Rheinland-Pfalz nicht angegeben werden, da nur Stichprobenerfassungen vorliegen (Altmoos, LfU, schr. Mitt. 2018), ersatzweise ist der Erhaltungszustand für Deutschland anzunehmen. Dieser war bei den bisher in 2007 und

2013 erfolgten Einstufungen gemäß den Listen des BfN (Bundesamt für Naturschutz, siehe Internetquellen) jeweils „U1 – ungenügend-unzureichend“. Von daher sollten keine Verschlechterungen in Kauf genommen werden.

Durch die o.g. Maßnahmen (Rodung und Abschiebung des Oberbodens) wurden eindeutig artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst. Hierfür wurde eine Ordnungswidrigkeitsstrafe von der UNB (Herbst 2018) verhängt, womit nach deren und nach Aussage der Baubehörde der VG Offenbach diese Problematik erledigt ist.

Durch eine Bebauung des westlichen Teiles des B-Plangebietes sind ebenfalls Verbotstatbestände erfüllt. Hier sind jedoch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglich: es können die wenigen Tiere gezielt abgefangen und in benachbarte Bereiche, die noch ökologisch aufgewertet werden müssen (z.B. Anlage von Holzhaufen als Versteck- und Sonnplätze, Anlage von Sandlinsen als Eiablagehabitate), umgesiedelt werden (CEF-Maßnahmen, bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).

Diese Verbotstatbestände sind dann nach Durchführung der CEF-Maßnahmen nicht mehr gegeben und der B-Plan kann vollzogen werden.

5. Zusammenfassung und Fazit

In den hier vorliegenden Fachbeitrag zum Artenschutz werden die Ergebnisse der faunistischen Erfassungen im Jahr 2018 dargestellt und das Gebiet hinsichtlich der Artvorkommen analysiert und bewertet.

Bei den festgestellten europäischen Vogelarten treten keine Verbotstatbestände auf, jedoch wurden und werden Verbotstatbestände bei der streng geschützten Zauneidechse erfüllt.

Die eingetretenen Verbotstatbestände sind teilweise nicht mehr rückgängig zu machen, wurden jedoch durch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren sanktioniert. Bei den möglicherweise noch eintretenden Verbotstatbestände können jedoch CEF-Maßnahmen durchgeführt werden, nach deren Realisierung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG mehr ausgelöst werden. Damit kann der B-Plan auch vollzogen werden.

6. Literatur und Webseiten

Literatur

Alter, W. [Hrsg.] (1963): Pfalzatlas. Speyer. 4 Textbände und 2 Kartenbände.

BBP (2014): Flächennutzungsplan 5. Änderung, Entwurf und erneute Offenlage.

LUWG [Landesamt für Umwelt und Gewerbeaufsicht] (2005): Hydrologischer Atlas Rheinland-Pfalz. 44 Kartenblätter.

Stadtconcept & B-Plan (2018): Bebauungsplan „Am Fußballplatz“ – Begründung / Vorentwurf. 21 S.

Stadtconcept & B-Plan (2018): Bebauungsplan „Südliche Brühlfahrt“ (Entwurf)

Webseiten

<http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser>

<http://www.luft-rlp.de>

<https://www.umweltbundesamt.de/daten/luftbelastung>

<https://www.wald-rlp.de>

www.dlr.rlp.de

www.naturschutz.rlp.de

https://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

<http://www.geoportal-wasser.rlp.de>

<https://lfu.rlp.de/de/naturschutz/daten-zur-natur-planungsgrundlagen/heutige-potentielle-natuerliche-vegetation>

https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/Arten_Erhaltungszustand_2007_2013_Gesamttrend_AuditTrail.pdf

Gez. Dr. Jürgen Ott

L.U.P.O. GmbH

7.11.2018 / 2.12.2018

8. Anhang

I. Fotodokumentation (siehe eigenes Dokument)